



E-Mail an:

[Laitenberger-an@bmj.bund.de](mailto:Laitenberger-an@bmj.bund.de)

## **Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht**

### **Stellungnahme zum Anhang I**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Anhang I der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht nehmen wir innerhalb der gesetzten Frist nachfolgend Stellung. Wir beschränkten uns dabei auf einige grundsätzliche Ausführungen und verweisen hinsichtlich der einzelnen Regelungen des Anhang I auf die Stellungnahme des HDE, an der wir maßgeblich mitgearbeitet haben und die wir inhaltlich mittragen. Auf unsere Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag selbst vom 10.01.2012 wird an dieser Stelle ebenfalls verwiesen.

### **Grundsätzliches**

Die Ausgestaltung der Verordnung mit einem allgemeinen Verordnungstext, einem Anhang I mit den konkreten Regeln des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts sowie einem Anhang II mit dem Standard-Informationsblatt, wirft verschiedene Rechtsfragen auf.

Die Verordnung wird unmittelbar geltendes Recht in den Mitgliedsstaaten. Die daraus von der EU-Kommission gezogene Schlussfolgerung, dass die Regelungen der ROM I-Verordnung, insbesondere die Regelung in Teil 4 (günstigeres nationales Verbraucherrecht hat Vorrang), sei nicht anwendbar, ist zumindest in der Literatur umstritten.

Auch ist fraglich, welches Recht bei in dem Gemeinsamen Vertragsrecht nicht geregelten Problemfällen anzuwenden ist. Welches Recht gilt zum Beispiel im Falle

einer Stellvertretung oder im Falle von Abtretungen auf der Basis der geschlossenen Kaufverträge?

Eine baldige und möglichst überzeugende oder einvernehmliche Einigung zu diesen Rechtsfragen wäre der Akzeptanz des Verordnungsvorschlages zuträglich. Hierzu könnte eine klarstellende Kollisionsklausel im Text des Anhang I aufgenommen werden.

### **Einheitlicher Text**

Die Verordnung regelt Ziel und Gegenstand, Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich, fakultativen Charakter des Gemeinschaftsrechtes, Fragen von Mischverträgen und andere Dinge mehr. Der Anhang I geht teilweise, aber nicht in jedem Fall auf die Regelungen der Verordnung ein. Der Anhang I selbst ist daher aus sich heraus nicht verständlich. Es wäre deshalb aus unserer Sicht sinnvoll, dass sich die Regelungen, die nicht durch den Gesetzgeber des Mitgliedstaates optional verändert werden können auch einheitlich im Anhang wiederfinden würden. Dies gilt insbesondere für den Anwendungsbereich, die Modalitäten des Zustandekommens eines Vertrages auf der Basis des Gemeinsamen Vertragsrechts, die Begriffsbestimmungen. Konkret müssten die Regelungen der Artikel 1 bis 9 im Anhang „wiederholt“ werden, um die Lesbarkeit zu gewährleisten.

### **Rechtsbegriffe**

Die Verordnung knüpft an zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe an. Auch hier stellt sich die Frage, wie jeweils national mit der Auslegung entsprechender unbestimmter Rechtsbegriffe umgegangen wird. Wir gehen davon aus, dass die unbestimmten Rechtsbegriffe auf unterschiedlichen Rechtstraditionen in den verschiedenen Mitgliedsstaaten beruhen und daher jeweils anders verstanden, ausgelegt und angewandt werden.

Es wäre daher grundsätzlich günstig, wenn in Anhang I jegliche Begriffe und unbestimmte Rechtsbegriffe definiert bzw. eingegrenzt würden. Da in der Verordnung auf die einzelnen Regelungen des Anhang I nicht im Sinne von Erwägungspunkten eingegangen wird, ist dieses Hilfsmittel zur Textauslegung nicht zulänglich. Die Kommission hat angedeutet, Leitlinien zum Gesetzestext zu veröffentlichen. Wenn dies im Sinne einer Kommentierung seitens der Kommission weiterhin geplant ist, wäre eine alsbaldige Veröffentlichung dieser Leitlinien im Sinne von Erläuterungen wünschenswert und ebenfalls Akzeptanz fördernd.

### **Unnötige Differenzierung zwischen Haustürgeschäft und Fernabsatz**

Die im Anhang wie schon in der Verbraucherrechtsrichtlinie vorgenommene Differenzierung zwischen Fernabsatz und Haustürgeschäft sollte entfallen. Beiden Ver-

tragsgruppen regeln einen identische „Gefahrenlage“. Diese Problematik sollte einheitlich weniger bürokratisch und damit unkompliziert geregelt werden.

### **Europäischer Eigentumsvorbehalt**

DER MITTELSTANDSVERBUND setzt sich dafür ein, dass das gemeinsame Europäische Vertragsrecht gemäß Verordnung grundsätzlich für das B2B-Geschäft, d.h. ohne Einschränkungen auf KMU zur Verfügung gestellt wird. Vor diesem Hintergrund ist auch das Fehlen eines Europäischen Eigentumsvorbehalts hinzuweisen und Abhilfe zu schaffen. Wie in der ersten Stellungnahme bereits ausgeführt, ist es wichtig ein gemeinsames Europäisches Vertragsrecht auch im B2B-Geschäft zur Verfügung zu haben. Dies wird positiven Einfluss auf die Lieferbeziehungen zu und von kleineren und mittleren Unternehmen im Binnenmarkt haben; darüber hinaus vereinfacht es, die Zusammenarbeit in Kooperationen, insbesondere international vernetzten Verbundgruppen. Warengeschäfte im B2B-Bereich bedürfen der Bonitätsprüfung der Käufer und Schuldner und bedürfen einer Absicherung der Kaufpreisforderung. Wesentliches Instrument der Absicherung stellt im innerstaatlichen Geschäftsverkehr der Eigentumsvorbehalt in seinen verschiedenen Ausprägungen dar. Er ermöglicht im Fall von Zahlungsschwierigkeiten oder der Insolvenz des Käufers über den Rücktritt vom Vertrag die Verwertung der gelieferten und noch im Besitz des Käufers befindlichen Waren. Diese einfache und effektive Sicherungsmöglichkeit sollte auch im Europäischen Vertragsrecht vorgesehen werden. Da das Gemeinsame Europäische Vertragsrecht direkt in allen 27 Mitgliedsstaaten anwendbares Recht wird, bedarf es keiner Harmonisierung der verschieden ausgestalteten Rechtssituationen in den Mitgliedsstaaten zum Eigentum zur Eigentumsübertragung und zur Rechtsfolge im Insolvenz des Besitzers / Eigentümers. Nach Ansicht des Mittelstandsverbundes kann durch eine einfache Regelung sichergestellt werden, dass im Falle des Rücktritts vom Vertrag bei Nichtzahlung der Kaufpreisschuld letztlich sowie in der Insolvenz der Verkäufer das Recht hat, die Ware in Besitz zu nehmen und zu verwerten. Ein entsprechenden Formulierungsvorschlag hat DER MITTELSTANDSVERBUND erarbeitet, sie liegt dieser Stellungnahme bei.

Es sollte erwähnt werden, dass bisher in den Überlegungen auf wissenschaftlicher Ebene zum Common Frame of Reference das Sicherungsmittel des Eigentumsvorbehalts in den Entwürfen enthalten war. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass auch im B2C-Geschäft im zwischenstaatlichen Handel ein Eigentumsvorbehalt, insbesondere bei hochpreisiger Ware, Sinn macht und die Lieferbereitschaft in andere Mitgliedstaaten erhöhen dürfte.

Berlin, 15.02.2012

Dr. Günther Schulte  
Mitglied der Hauptgeschäftsführung